

Verkaufs- und Lieferbedingungen M.H. Kleiderbügel – 89415 Lauingen – Inh. Michael Heijnen

1. Allgemeiner Geltungsbereich

- Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zu. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen der Käufer diese Waren liefern.
- Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit den Käufern.
- Der Lieferant hat das Recht, seinen Forderungen gegen den Abnehmer an Dritte abzutreten.

2. Vertragsabschluss

Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung des Auftrags zustande. Als Auftragsbestätigung gilt auch unsere Rechnung, wenn zuvor keine schriftliche Bestätigung des Auftrages erfolgt ist. Maßgebendes Datum für den Vertragsschluss ist das Datum der schriftlichen Bestätigung bzw. Rechnungsstellung.

3. Angebote und Preise

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Sollten bei Vertragsschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.
- Unsere Preise gelten grundsätzlich ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Das Abladen der gelieferten Waren hat der Käufer zu übernehmen, auch wenn frachtfrei geliefert wird.
- Soll eine Lieferung erst vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen, behalten wir uns nach Information des Käufers eine entsprechende Preiserhöhung für den Fall vor, dass sich unsere Einkaufspreise erhöhen oder sich die Fabrikation oder der Vertrieb aus uns nicht zu vertretenden Umständen verteuert.
- Der Mindestbestellwert beträgt 150,00 Euro. Bei Aufträgen unter 150 Euro Warenwert behalten wir uns vor, einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 15 Euro zu erheben.

4. Lieferung, Liefer- oder Annahmeverzug

- Lieferfristen oder Liefertermine sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben und wenn alle technischen Fragen abgeklärt sind. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Hat der Käufer im Voraus eine Anzahlung zu leisten, beginnt die Lieferung nicht vor Eingang der Zahlung bei uns.
- Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin ist von uns eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Lieferfrist bzw. am Liefertermin die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt oder der Transportauftrag erteilt ist. Sofern der Käufer keine bestimmte Versandart wünscht, wählen wir die Versandart nach unserem Ermessen ohne Gewähr für den billigsten oder schnellsten Weg aus.
- Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare und unvermeidbare Umstände gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengung unmöglich machen. Den Nachweis hierüber haben wir zu führen.
- Haben wir mit dem Käufer schriftlich vereinbart, dass wir die Ware nur auf seinen Abruf ausliefern, muss der Käufer die gesamte Ware innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss abrufen.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, etwa die Abrufpflicht von lit. d) so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- Sofern die Voraussetzungen von lit. e) vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- Teillieferungen sind zulässig, sofern sie dem Empfänger zumutbar sind.

5. Zahlungs- und Zahlungsverzug

- Zahlungen haben ohne Abzug binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen, falls keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
- Bei Überschreitungen des Zahlungstermins sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu berechnen. Eventuell gewährte Skonti entfallen. Der Käufer hat das Recht nachzuweisen, dass uns ein geringerer Zinsschaden entstanden ist, der dann zu ersetzen ist.
- Gerät der Käufer mit einem Rechnungsbetrag in Verzug, werden alle übrigen, noch offenstehenden Rechnungen des Käufers sofort zur Zahlung fällig, auch wenn insoweit das Zahlungsziel noch nicht abgelaufen wäre. Das Bekanntwerden einer ungünstigen Finanzlage des Käufers vor oder nach einer Lieferung berechtigt uns, sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen oder eine entsprechende Sicherheit zu verlangen.
- Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dies gilt auch für Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte.
- Von uns gewährte Rabatte gelten nur für den Fall, dass der Käufer die von uns gesetzten Zahlungsziele einhält. Andernfalls sind wir berechtigt, Rabatte zurückzunehmen und die Forderungen in voller Höhe weiter zu verfolgen.
- Der Abnehmer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

6. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die wir aus der Geschäftsbeziehung gegen den Käufer haben oder künftig erwerben, unser Eigentum.
- Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

- Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unser Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt es als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenen Sicherheiten obliegt uns.

7. Lieferungsqualität

- Die Qualität unserer Erzeugnisse ist von den zur Verfügung stehenden Rohstoffen abhängig. Mit Qualitätsänderungen, Farbunterschieden und Gewichtsabweichungen muss der Käufer rechnen. Diese sind nur dann von uns zu vertreten und stellen Sachmängel dar, wenn sie unter den gegebenen Verhältnissen mit zumutbarem Aufwand vermeidbar gewesen wären und wenn die Brauchbarkeit der Waren nicht unerheblich beeinträchtigt ist. Geringfügige Abweichungen, Probelieferungen oder Muster können grundsätzlich nicht beanstandet werden.
- Eine Garantie für die Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck wird nicht geleistet.

8. Haftung

- Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen nachgekommen ist.
- Soweit ein Sachmangel der Waren vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. (Nacherfüllung) Sollten eine der beiden Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung auch verweigern, solange der Käufer seine Zahlungspflicht uns gegenüber nicht in dem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil entspricht.
- Sollte die Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Käufer das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen zurückzutreten.
- Soweit sich unter lit. e) nicht anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Käufers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auf Ansprüche auf den Ersatz von Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für entgangenen Gewinn und für Ansprüche, die nicht in der Mangelhaftigkeit der Sache begründet sind.
- Der unter lit. d) geregelte Haftungsausschluss gilt nicht, sondern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders beruhen. Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist sie nach den Bestimmungen, die unter d) aufgeführt sind, ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt schließlich auch nicht bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherungen einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.
- Die Gefahr der Holschuld geht mit der Übergabe der Waren auf den Käufer über. Gleiches gilt bei Schickschulden mit Übergabe an die Transportperson. Bei Bringschulden geht die Gefahr mit Verlassen des Werkgeländes über.
- Für Transportschäden haften nicht wir, sondern der Transportunternehmer. Dem Käufer treten wir im Voraus sämtliche Ansprüche ab, die uns gegenüber dem Transportunternehmen zustehen. Der Käufer hat diese Ansprüche fristgerecht geltend zu machen und Transportversicherungen selbst abzuschließen.
- Sofern wir unsere Kunden anwendungstechnisch beraten, machen wir das nach bestem Wissen, übernehmen für die Beratung aber keine Haftung.

9. Rücktritt des Käufers

Tritt der Käufer vom Vertrag zurück und hat er diesen Rücktritt zu vertreten, können wir aus pauschalen Schadensersatz 20% des Auftragswertes, evtl. einschließlich MwSt. verlangen. Der Käufer hat das Recht nachzuweisen, dass uns ein geringerer Schaden entstanden ist. Weisen wir einen höheren Schaden nach, ist der nachgewiesene höhere Schaden zu ersetzen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- Erfüllungsort ist 89415 Lauingen a.d. Donau
- Für sämtliche, gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist Gerichtsstand nach unserer Wahl der Sitz unseres Unternehmens oder der Sitz des Käufers.
- Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat.
- Die Geschäftsbeziehung untersteht ausschließlich dem deutschen Recht und der deutschen Gerichtsbarkeit. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.